

**DR. HELGA MÜLLER
RECHTSANWÄLTIN**

Landgericht Frankfurt am Main
- Kammer für Urheberrechtssachen -
Gerichtsstr. 2
60313 Frankfurt

zugelassen bei der Rechtsanwalts-
kammer Frankfurt am Main
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt
Tel.: 069/68 09 76 55
AB und Fax 069/63 65 79
Kanzlei@dr-helga-mueller.de
www.dr-helga-mueller.de
USt-Id-Nr.: DE 152708132

21. Dezember 2011

In dem Rechtsstreit

der Portrait- und Bildniskünstlerin Isolde Klaunig,
Holbeinstr. 19, 60596 Frankfurt,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Helga Müller,
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt am Main,

gegen

1. die Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH, vertr.d.d. Gf Herrn
Karlheinz Kroke, Karl Gerold Platz 1, 60594 Frankfurt,
2. Herrn Arnd Festerling als Redaktionsleiter Lokales der Frankfurter Rundschau
vom 11. November 2011,

Beklagte,

wegen Unterlassung und Schadensersatz aus Entstellung nach §§ 97, 14 UrhG

- vorläufiger Gegenstandswert: 9.000,-- €-

erhebe ich namens und mit Vollmacht der Klägerin

Klage

und beantrage, die Beklagten zu verurteilen,

1. es – unter Meidung eines Ordnungsgeldes, ersatzweise Ordnungshaft von mindestens 5.001,-- € - zukünftig zu unterlassen, ohne Autorisierung durch die Künstlerin Isolde Klaunig zur Illustration ihrer Tagesberichterstattung über rechtliche Auseinandersetzungen um die Vergütung der Nutzung des Arndt-Portraits der Isolde Klaunig, das am 16. November 2004 in der Galerie der Frankfurter Oberbürgermeister in der Wandelhalle des Römers, Römerberg 23, 60311 Frankfurt, enthüllt worden und zur Ausstellung gekommen ist, eigenmächtig gebildete Ausschnitte des Gemäldes wiederzugeben und zu verbreiten, wie dies in dem unten in Kopie eingefügten Artikel der Frau C. Michels ‚Offene Rechnung‘ in der Frankfurter Rundschau vom 11. November 2011, F 6, geschehen ist,



2. im Wege der Stufenklage
 - a. Auskunft über die Zahl der am 11. November 2011 verkauften Exemplare und den mit dem Verkauf erzielten Gewinn zu erteilen und diesen durch Rechnungslegung glaubhaft zu machen,
 - b. einen auf der Grundlage der Auskunft zu beziffernden materiellen und immateriellen Schadensersatzbetrag an die Klägerin einschließlich Zinsen ab Rechtshängigkeit der Klage zu zahlen,
3. an die Klägerin außergerichtliche Kosten in Höhe von 717,70 € zu zahlen.

Begründung:

Die Klägerin ist eine seit Jahrzehnten in Fachkreisen anerkannte Portrait- und Bildniskünstlerin.

Die Beklagte zu 1. ist Verlegerin der Frankfurter Rundschau. Der Beklagte zu 2. war bzw. ist verantwortlicher Redaktionsleiter des Lokalteils der Ausgabe der Frankfurter Rundschau vom 11. November 2011.

I.

Am 16. November 2004 kam das Arndt-Portrait der Portrait- und Bildniskünstlerin Isolde Klaunig aus dem Jahr 1974 anlässlich des Todes des ehemaligen Oberbürgermeisters Rudi Arndt in der Galerie der Oberbürgermeister in der Wandelhalle des Römers, Römerberg 23, 60313 Frankfurt, zur Enthüllung und Ausstellung.



© Isolde Klaunig

Das Arndt-Portrait wird seitdem von der Stadt Frankfurt genutzt, ohne dass bis heute ein einziger Cent an Nutzungsvergütung gezahlt worden ist.

Sieben Jahre nach der Enthüllung war die Klägerin nicht mehr bereit, ihre fortgesetzte Rechtlosstellung durch die Stadt Frankfurt hinzunehmen.

Die Klägerin machte deshalb zunächst außergerichtlich eine Nutzungsvergütung geltend. Die Stadt berief sich demgegenüber auf einen angeblich

zustandegekommenen Kaufvertrag und die Verjährung der Kaufpreisforderung, bot dessen ungeachtet jedoch einen Betrag von 10.000,- € zur Abgeltung sämtlicher gegenseitiger Ansprüche an. Gegen die hierin seitens der Stadt Frankfurt vertretene Rechtmäßigkeit der Enteignung der Klägerin hat die Klägerin am 19. Dezember 2011, bei Gericht eingegangen am 20. Dezember 2011, Klage auf Ausurteilung einer angemessenen Vergütung erhoben.

Die Frankfurter Rundschau berichtete am 11. November 2011 durch einen Artikel „Offene Rechnung“ der Redakteurin C. Michels über den Streit. Diesen Artikel illustrierte ein Ausschnitt aus dem Arndt-Portrait von Isolde Klaunig.



Unter diesem Ausschnitt stand:

„Porträt Rudi Arndt (Ausschnitt)
von Isolde Klaunig. Kumpfmüller

In der Gesamterscheinung machte der Artikel auf ca. ¼ Seite der Frankfurter Rundschau den nachstehenden Eindruck.

Offene Rechnung
Für OB Arndts Römer-Portrait hat die Künstlerin kein Geld bekommen

Von Claudia Michels

Hier blickt wieder mal Rudi Arndt aus der Zeitung, Frankfurter Oberbürgermeister der 70er Jahre. Mit leisem Grimm, wie man zu erkennen glaubt. Denn dieses Porträt vor feurigem Hintergrund, Ende 2004 im Römer enthüllt, wurde von der Stadt nie bezahlt. Das ließ jetzt die Künstlerin Isolde Klaunig ihre Rechtsanwältin veröffentlichen. Ein Unrecht für Arndt, dessen Biografie just vor diesem Bild gerade vorgestellt worden ist. Wie schon bei der Enthüllung standen Petra Roth und Roselinde Arndt davor.

Für 10 000 Euro, das habe die Malerin seinerzeit mit Oberbürgermeisterin Roth vereinbart, sollte Frankfurt das Gemälde für die Galerie in der Wandelhalle bekommen, Ende November 2004 habe sie die Rechnung gestellt, 1000 Euro für zwei Rahmen kamen dazu. Das Geld sei ihr aber nie angewiesen worden.

Noch sei unklar, warum nicht, verlautete am Donnerstag aus dem OB-Büro. Klar sei aber: „Die Oberbürgermeisterin hat die Rechnung zur Zahlung an das Kulturdezernat weitergeleitet.“ Isolde Klaunig will seither weitere Rechnungen geschickt haben.

„Das Geld steht ihr zu“, hieß es immerhin im OB-Büro. Jetzt laufen die Recherchen. Die Künstlerin sieht schon Methode dahinter: „Ich bin schlichtweg ein kleines Licht. Die anderen sind die Mächtigen.“ Ihre Anwältin behauptet in dem Schriftsatz, der „Frau Oberbürgermeisterin Petra Roth persönlich“ zugeht, die Rechnungen „verschwanden auf wundersame Weise“. So wurde das Gemälde, das lange vor Rudi Arndts Tod 2004 entstand, immer teurer. Mit Zinsen, Säumniszuschlägen und Gebühren macht Anwältin Helga Müller der Stadt eine Rechnung von 21 721,63 Euro auf.

Porträt Rudi Arndt (Ausschnitt)
von Isolde Klaunig. KUMPFMÜLLER

Die Klägerin nahm von diesem Artikel erst Kenntnis, als eine Bekannte sie auf diesen hinwies und sie durch die Unterzeichnerin nachträglich 5 Exemplare der Ausgabe der Rundschau vom 11. November 2011 bestellen ließ. Diese gingen der Unterzeichnerin erst am 24. November 2011 zu.

Unter dem 30. November 2011 schrieb Isolde Klaunig daraufhin die Redakteurin, Frau Claudia Michels, durch ein Schreiben der Unterzeichnerin im Interesse einer einvernehmlichen Regelung wegen der Art und Weise der Illustration ihres Artikels „Offene Rechnung“ in der FR vom 1. November 2011, F6, mit einem Ausschnitt des Arndt Portraits von Isolde Klaunig an.

Beweis: Schreiben der Unterzeichnerin an Frau C. Michels vom 30. November 2011.

Eine Abschrift des Schreibens ließ die Klägerin Herrn Chefredakteur Schellenberger zunächst rein informatorisch übersenden.

Beweis: Schreiben der Unterzeichnerin an Herrn Schellenberger vom 30. November 2011.

Darauf reagierte am 6. Dezember 2011 die Rechtsabteilung der Verlegerin und wies die geltend gemachte Urheberrechtsverletzung zurück.

Beweis: Schreiben der Rechtsanwältin Susanna Dahs vom 6.12. 2011.

Daraufhin ließ die Klägerin die Beklagte zu 1., den Beklagten zu 2. und die Redakteurin Michels durch Schreiben der Unterzeichnerin abmahnen und die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, die Beseitigung der Verletzung durch einen Abdruck des vollständigen Gemäldes der Isolde Klaunig nebst einer Richtigstellung sowie zur Vorbereitung der Bezifferung eines Schadensersatzanspruches Auskunft über die mit der am 11. November 2011 erzielten Vergütung und des erzielten Gewinns und Rechnungslegung fordern.

Die Beklagten zu 1.-3. antworteten durch Schreiben der Rechtsabteilung der Beklagten zu 1. vom 19. Dezember 2011.

Beweis: Schreiben der Rechtsanwältin Susanna Dahs vom 19. Dezember 2011.

Dieses Schreiben enthielt einerseits eine Art Anerkenntnis der Beeinträchtigung der Urheberpersönlichkeitsrechte der Klägerin, andererseits jedoch den Versuch einer Leugnung einer entsprechenden Absicht bzw. eines entsprechenden Vorsatzes. Zugleich wiederholte dieses Schreiben die bereits zuvor vertretene Auffassung, dass der Abdruck des Ausschnitts durch die Zitierfreiheit gedeckt sei.

Zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung kündigten die Beklagten eine Berichterstattung am nächsten Tag, dem 20. Dezember 2011, im Zusammenhang mit einer Pressemitteilung der Stadt Frankfurt an, nach der die Stadt nunmehr einen gewissen Betrag zum Ausgleich für den angeblichen Erwerb des Arndt-Portraits zahlen wolle. Aus Anlass dieser Berichterstattung sollte nunmehr entgegen jeder Absicht die Portrait-Arbeit von Isolde Klaunig „erneut und diesmal in Gänze veröffentlicht“ werden“.

“Die Veröffentlichung des Bildes“ sei „zunächst nicht geplant, sondern“ nunmehr „gezielt ins Blatt aufgenommen“ worden, „um dem Interesse“ der Klägerin „an einer erneuten und vollständigen Veröffentlichung ihres Werkes in der Frankfurter Rundschau entgegen zu kommen“.

Frau Dahs erklärte in dem Schreiben der Beklagten weiter, der Verlag sei weiterhin bereit, zugleich im Namen von Herrn Festerling, der Klägerin verbindlich zuzusagen, dass er es künftig unterlassen werde, ohne Autorisierung durch Frau Klaunig eigenmächtig gebildete Ausschnitte des Gemäldes von Rudi Arndt zu veröffentlichen und/oder veröffentlichen zu lassen, zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, wie dies im Rahmen des Artikels in der Frankfurter Rundschau vom 11. November 2011, F 6 unter der Überschrift „offen Rechnung“ geschehen ist.

Abschließend wies Frau Dahs darauf hin, dass Frau C. Michels lediglich für den Inhalt ihres Artikels, nicht für den Ausschnitt des Gemäldes verantwortlich zeichnete.

Beweis: wie zuvor.

Die geforderte Unterlassungserklärung gaben die Beklagten nicht ab. Sie erteilten auch keine Auskunft zur Vorbereitung einer Bezifferung eines Schadensersatzbetrages.

Am 20. Dezember 2011 erschien dann in der Tat der angekündigte Artikel in der Frankfurter Rundschau. Die Wiedergabe des Arndt-Portraits von Isolde Klaunig hatte nunmehr das folgende Erscheinungsbild.

Friede noch vor Weihnachten

Stadt überweist knapp 16 000 Euro Honorar für das Porträt von Rudi Arndt

Von Claus-Jürgen Göpfert

So ist es, wenn sich Kunst und Macht begegnen: Es kommt nicht selten zur Kollision. Im Jahre 2004, als das Porträt des früheren Oberbürgermeisters Rudi Arndt im Römer aufgehängt wurde, schienen die Künstlerin Isolde Klaunig und Oberbürgermeisterin Petra Roth (CDU) noch im besten Einvernehmen. Doch von der vermeintlichen Versöhnung der beiden Sphären war bald nichts mehr übrig: Denn die Stadt zahlte nichts für die künstlerische Arbeit.

Bis jetzt. Denn in der letzten Sitzung der Stadtregierung vor dem Weihnachtsfest ließen sich Roth und ihre politischen Mitstreiter von der friedlichen Stimmung dieser Tage anstecken. Sie beschlossen, an die Künstlerin eine Überweisung in Höhe von

15 902,66 Euro inklusive Zinsen auf den Weg zu bringen. Und so geschah es denn auch noch im Laufe des Montags.

Es war wohl ein unabhängiger Rechtsanwalt und Notar mit seinem Gutachten, der das Einlenken des Magistrats entscheidend

beförderte. Ihn hatte die Stadt befragt, wie denn und in welcher Höhe ihre Schuld beglichen werden könnte – obwohl sie doch formal bereits verjährt sei. Der Anwalt kam zu einem eindeutigen Ergebnis: Es liege „ganz unzweifelhaft“ ein Kaufvertrag für das Arndt-Porträt vor und deshalb müsse ein Beschluss der Stadtregierung her.

Ob nun also Frieden einkehrt rechtzeitig vor Weihnachten? Immerhin hatte die Anwältin der Künstlerin ursprünglich eine höhere Forderung an die Stadt Frankfurt gestellt, nämlich genau 20 884,11 Euro.

Die Stadtregierung immerhin kam zu einer weisen Einsicht: Der Konflikt sei geeignet, „sowohl das Ansehen der Stadt als auch die Würde des verstorbenen Oberbürgermeisters Arndt zu beschädigen“. Späte Erkenntnis.



OB und Künstlerin vor dem Porträt Rudi Arndts.

GEORG KUMPFMÜLLER

Dennoch war die Erhebung der Klage geboten.

II.

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat einen Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch gegen die Beklagten.

1.

Der **Unterlassungsanspruch** folgt aus § 97 Abs. 1 i.V.m. §§ 11, 14, 23, 62 UrhG i.V.m. Artt. 1 und 2 GG.

Durch den Abdruck des Ausschnitts aus dem Arndt-Portrait der Künstlerin Isolde Klaunig in der Ausgabe der FR vom 11. November 2011 sind deren berechnigte geistige und persönliche Interessen am Werk im Sinne von § 14 UrhG gefährdet worden.

Schon bei erster Ansicht wird deutlich, dass eine zustimmungspflichtige Bearbeitung im Sinne von § 23 UrhG vorliegt.

Eine Bearbeitung liegt selbst dann vor, wenn das abhängige Werk das benutzte in einem Ausschnitt unverändert wiedergibt¹.

Die Künstlerin Isolde Klaunig hat zu dieser Bearbeitung keine Einwilligung erteilt.

Doch schon der oberflächliche Vergleich des Originalwerkes bzw. von durchschnittlichen Abdrucken dieses Werkes selbst in den eigenen Ausgaben der Frankfurter Rundschau am 17. Nov. 2004 im Zusammenhang mit einem Artikel von Claus-Jürgen Göpfert und am 20. Dezember 2011 im Zusammenhang mit dem jüngsten Artikel von Claus-Jürgen Göpfert lässt einen vollkommen anderen Farbeindruck des Ausschnitts gegenüber dem Original des Gemäldes und durchschnittlichen Abdrucken in anderen eigenen Ausgaben erkennen.

Während das Original des Gemäldes leuchtende blaue, rote und gelbe Farbtöne erkennen lässt, ist der Ausschnitt durch einen Eindruck von modrig-dumpfen und schmutzigen Tönen geprägt. Es liegt also nicht einmal eine im Rahmen der technischen Möglichkeiten der Beklagten unveränderte Wiedergabe nach Maßgabe von § 62 UrhG vor.

Die Verwertung dieser Bearbeitung zur Illustration des Artikels der Frau C. Michels stellt eine *direkte Beeinträchtigung* der urheberpersönlichkeitsrechtlich geschützten Werkintegrität dar.

Als Oberbegriff erfasst die Beeinträchtigung begrifflich jede objektive Änderung bzw. jede objektiv nachweisbare Abweichung vom geistig-ästhetischen Gesamteindruck eines Werkes².

¹ Z.B. BGH, Az.: I ZR 304/99, Urt. V. 7. Februar 2002 zu C.I.2.c)(1)aa [S.16 f.] – Unikatrahmen.

² Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, 2004, § 14 Rn 10; Dietz/Peukert, in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 2010, § 14 Rn 21.

Es genügt insoweit, dass die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen der Künstlerin Isolde Klaunig an ihrem Werk durch Form und Art der Werkwiedergabe und –nutzung beeinträchtigt werden³.

Tatsächlich ist eine Entstellung gegeben. Die Entstellung ergibt sich aus dem besonders schwerwiegenden Fall der Beeinträchtigung, in dem auch noch die Wesenszüge des Werkes von Isolde Klaunig in gravierender Weise zerstückelt und damit verfälscht worden sind⁴.

Mit dem Veröffentlichungsrecht als Leitmaxime und Grundrecht des Urheberrechts war und ist die Künstlerin Isolde Klaunig Inhaberin des ausschließlichen Rechts zu bestimmen, in welcher konkreten Form sie ihr Werk in die Öffentlichkeit entlassen wollte und in der Öffentlichkeit belassen will.

Der Unterlassungsanspruch schützt den Bestand der von der Künstlerin anlässlich der Enthüllung des Gemäldes gewählten und bis heute aufrecht erhaltenen konkreten Form und des genau darin zum Ausdruck gelangten geistig-ästhetischen Gesamteindrucks des Werkes⁵.

Die Funktion des Werkes besteht nämlich darin, gerade den von ihr, der Portrait- und Bildniskünstlerin Isolde Klaunig, bestimmten und nicht den von irgendeiner anderen Person gewünschten Eindruck zu ermöglichen. Diese Funktion ist nur durch das Werk als Ganzes zu erreichen. Das heißt, die Künstlerin Isolde Klaunig kann ein generelles Änderungsverbot in Anspruch nehmen.

Jeder von Isolde Klaunig nicht autorisierte beliebige Ausschnitt des Arndt-Portraits stellt folglich einen Eingriff in die geistige Substanz des Werkes dar.

Für einen solchen Eingriff in die geistige Substanz des Werkes genügt, dass die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen von Isolde Klaunig durch Form und Art der Werkwiedergabe und –nutzung beeinträchtigt werden⁶.

Mit ihrem Arndt-Portrait hat die Künstlerin Isolde Klaunig mit ihren eigenen Worten

„der Nachwelt ein Gesicht von Rudi Arndt gegeben“.

Dieses Gesicht besteht keinesfalls allein aus dem Kopf. Der Kopf füllt nur einen kleinen Teil des Gemäldes.

Die Portrait- und Bildniskünstlerin Isolde Klaunig bietet einem Betrachter ihres Werkes Zitat:

„Weite“ und „eine große Freiheit selbst zu entscheiden“, ob er im Gemälde mit den Augen spazieren, Zusammenhänge erfassen und eigene Deutungen zum Wesen, das die Künstlerin Rudi Arndt gegeben hat, finden will. Der Betrachter wird zu einer Rezeption des Werkes eingeladen.

³ BGH, a.a.O. [Fn 2] zu C.I.c)(1)bb) [S. 17 f.] m.w.Nw. – Unikatrahmen.

⁴ Vgl. zum Begriff der Entstellung Dietz/Peukert, in: a.a.O. [Fn 2], § 14 Rn 20 u.Hw. auf Bullinger, Schulze, Federle, Grohmann, Hegemann, Müller, Rickert, Schack, Schöfer, Schilch, Stuhler und Wallner.

⁵ Schulze, in: a.a.O. [Fn 2], § 14 Rn 1 u.Vw. auf v.Gamm.

⁶ BGH a.a.O. [Fn 1] – Unikatrahmen.

Dagegen schränkt der Abdruck in der Frankfurter Rundschau vom 11. November 2011, wie er zur Illustration des Artikels der Frau C. Michels erfolgt ist, den Betrachter in seiner geistigen Bewegungsfreiheit und in seinem Horizont auf einen winzigen Ausschnitt ein.

Es ist unerträgliche Enge, in die der Kopf in der Bearbeitung in der FR vom 11. November 2011, F 6, durch den nahe den Grenzen des Kopfes gezogenen Bildrahmen eingeklemmt erscheint.

Der Ausschnitt verfälscht und verzerrt die Proportionen des Gemäldes in einer Weise, die durch technische Gründe nicht zu rechtfertigen ist.

Im Englischen wird die Entstellung eines Werkes bezeichnenderweise ‚destruction of a work‘ genannt⁷. Im Deutschen könnte man diesen Begriff als Destruktion übersetzen. Die Ordnung des Gefüges, der Aufbau bzw. die Architektur des Gemäldes, die erst den besonderen Wert und den Rang der Arbeit der Künstlerin und hieraus folgend die Berechtigung ihrer berichteten Ansprüche gegenüber der Stadt Frankfurt erkennen lassen, ist dem Werk durch den abgebildeten Ausschnitt in Verbindung mit dem Text in der FR vom 1. November 2011 genommen worden.

Aussagekräftig sind auch die englischen Begriffe ‚deformation‘ oder ‚disfiguration‘, ‚disfigurement‘ oder ‚defacement‘, ‚uglification‘ oder ‚misrepresentation‘, ‚distortion‘ oder ‚defeature‘.

Das Werk von Isolde Klaunig ist in der Wiedergabe der FR regelrecht deformiert worden.

Mit dem Ausschnitt ist dem Werk der Portraitkünstlerin Isolde Klaunig das Wesentliche seiner Aussage genommen worden.

Die Künstlerin hat mit ihrem Gemälde ein Symbol geschaffen. Wer aber ein Symbol verkürzt, der sorgt dafür, dass das Symbol nicht mehr als solches erkennbar ist. Isolde Klaunig nimmt dazu vergleichsweise auf ein Verkehrszeichen Bezug. Nimmt man einem Verkehrszeichen wie ‚Parken auf dem Bürgersteig erlaubt‘ und entfernt das Bild des Bürgersteigs, dann verliert das Verkehrszeichen seine Erkennbarkeit und damit seine Bedeutung.

Dem haben sämtliche anderen Zeitungen, die über die Korrespondenz der Künstlerin mit der Stadt Frankfurt berichtet haben, zutreffend Rechnung getragen. Nur die Redaktion der Frankfurter Rundschau für die Ausgabe am 11. November 2011 lehnte es ab, sich an Recht und Gesetz und die in der Presse „übliche Werknutzung“⁸ zu halten.

⁷ Vgl. dazu Dreier, IV. Germany – The moral right defence against the destruction of a work of art, in: Thomas Dreier, Frank Gotzen, Marie-Christine Janssens and Antoon Quaedvlieg, Does the Moral Rights of the Author Extend to Destruction of his Work?, in B. Demarsin, E.J.H. Schrage, B. Tillman, A. Verbeke (Editors), Art & Law, Brugge 2009, S. 234 ff., 254 ff.

⁸ Vgl. zur üblichen Werknutzung Schulze, in: a.a.O. [Fn 2], § 14 Rn 13.

Durch die Abbildung der unzulässigen Bearbeitung zur Illustration des Artikels ‚Offene Rechnung‘ wurden auch *die berechtigten Interessen der Urheberin gefährdet*.

Nach ganz herrschender Meinung gilt eine direkte Beeinträchtigung als ausreichendes Indiz für die Eignung der Beeinträchtigung zur Gefährdung der berechtigten Interessen der Künstlerin⁹.

Dieses Indiz wird im vorliegenden Fall dadurch untermauert, dass die Frankfurter Rundschau am 11. November 2011 wie in den vorangegangenen Quartalen mit einer Auflage von rund 120.000 Exemplaren verkauft worden ist, **die Entstellung also von mindestens 120.000 potentiellen Interessenten des Werkschaffens der Klägerin wahrzunehmen war und folglich auf die Wahrnehmung von mindestens 120.000 potentiellen Interessenten nachteilig eingewirkt hat, nämlich durch Verfälschung der Aussagegehalte der Wertschöpfung der Künstlerin Isolde Klaunig, ja geradezu durch Unterbindung der Wahrnehmung dieser Aussagegehalte.**

Daran ändert auch die Kennzeichnung der Bearbeitung als Ausschnitt nichts.

Es wird dazu zum einen auf die bereits erfolgten Ausführungen zum generellen Änderungsverbot zum Schutz des geistig-ästhetischen Gesamteindrucks Bezug genommen.

Zum anderen wird auf die typische Wirkung von Bildern hingewiesen, die erheblich spontaner, komplexer und umfassender ist als die von Texten und traditionell als wichtiges Instrument der Meinungsbildung eingesetzt wird. „Ein Bild sagt mehr als tausend Worte“, sagt ein bekanntes Sprichwort, zitiert von Isolde Klaunig.

Da sich der Artikel der Claudia Michels mit der Frage der Vergütung der geistigen Leistung der Portrait- und Bildniskünstlerin Isolde Klaunig beschäftigte, bedeutet die Verbindung mit der unerlaubten Bearbeitung eine gezielt nachteilige Beeinflussung der Leser hinsichtlich des eigentlichen Werts des Gemäldes, nämlich seines geistigen Aussagegehaltes.

Das genannte Indiz der Interessensgefährdung ist auch durch die Argumentation der Rechtsabteilung der Beklagten zu 1. nicht entkräftet worden.

Der Abdruck des Ausschnitts aus dem Arndt-Portrait der Künstlerin Isolde Klaunig als unerlaubter Bearbeitung ist nicht durch die Zitierfreiheit gemäß § 51 UrhG als Schranke des Urheberrechts gedeckt.

Das Zitatrecht aus § 51 UrhG ist im vorliegenden Fall überhaupt nicht anwendbar.

Eine Schrankenregelung des Urheberrechts ist niemals zur Einschränkung von Urheberpersönlichkeitsrechten geeignet.

Die Schranken des Urheberrechts sind Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des

⁹ Z.B. Dietz/Peukert, in: a.a.O. [Fn 2], § 14 Rn 27; Schulze, in: a.a.O. [Fn 2], § 14 Rn 15; OLG München GRUR 1993, 332, 333 – Christoph Columbus; LG Berlin, GRUR 2007, 964, 968 – Hauptbahnhof Berlin.

Eigentums, während Urheberpersönlichkeitsrechte als besondere Ausgestaltung der allgemeinen Persönlichkeitsrechte im Sinne von Art. 2 GG allenfalls nach Maßgabe der diesem Grundrecht zugeordneten Schrankentrias eingeschränkt werden dürfen.

Nach Maßgabe des generellen Änderungsverbots (§§ 14, 39 Abs. 1 UrhG) ist die von der Künstlerin Isolde Klaunig bestimmte konkrete Form ihres Werkes generell zu beachten.

Das gilt auch für Nutzer, die sich auf die gesetzlichen Schrankenbestimmungen berufen.

Das bedeutet, dass Teil-Werknutzungen, Änderungen, Umgestaltungen, Beeinträchtigungen oder Entstellungen des Werkes grundsätzlich unzulässig sind¹⁰.

Das Entstellungsverbot gemäß § 14 UrhG ist im Übrigen bereits anerkanntermaßen auch bei exaktem, aber sinnentstellendem Zitieren verletzt¹¹.

Das Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit schützt nicht das unrichtige Zitat¹², das sich der werkgetreuen Wiedergabe entzieht.

In diesem Sinne hat das LG Stuttgart schon im Jahr 1957 eine Entstellung darin gesehen, wo Worte und Satzteile zwar wortgetreu übernommen, jedoch aus dem Satzzusammenhang gerissen worden waren¹³. Nichts anderes ist im vorliegenden Fall geschehen.

Auch eine *Abwägung der beteiligten Interessen* führt zu einem Unterlassungsanspruch.

Die Verwendung der Bearbeitung zur Illustration des Artikels ‚Offene Rechnung‘ bewirkte letztlich eine Fortsetzung der seitens der Stadt Frankfurt bereits seit dem Transport des Arndt-Portraits betriebenen Erniedrigung und damit Ehrverletzung der Künstlerin Isolde Klaunig.

Die Stadt Frankfurt verletzte das Erstveröffentlichungsrecht der Künstlerin, deren Namensrecht, deren urheberrechtliches Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich eines Vertragsabschlusses unter Ausbeutung der strukturellen wirtschaftlichen Unterlegenheit der Künstlerin, und macht heute unter Berufung auf die Rechtmäßigkeit der von ihr einseitig betriebenen Enteignung einen Kaufvertrag und die Verjährung der Kaufpreisforderung geltend. Nach außen hin verkündet sie durch das Büro der Frau Oberbürgermeisterin, es sei eindeutig ein Kaufvertrag zustande gekommen, es sei der Klägerin nunmehr am 16. Dezember 2011 ein Geldbetrag angewiesen worden, gegenüber der Klägerin gibt es jedoch bis heute keinen einzigen Ansatz von Vertragsverhandlungen geschweige denn irgendeine Zahlung für die nunmehr seit über 7 Jahren erlangten Vorteile aus der Nutzung des Arndt-Portraits.

Interessen der Beklagten können hiergegen auch nicht aus der Pressefreiheit folgen.

¹⁰ Schulze, in: a.a.O. [Fn 2], § 14 Rn 2.

¹¹ Schrickler/Spindler, in: Loewenheim-Schricker, UrhG, 2010, § 51 Rn 28 m.w.Nw.

¹² a.a.O.; Dreier/Schulze-Dreier, a.a.O. [Fn 2], § 51 Rn 2.

¹³ LG Stuttgart UFITA 23 (1957), S. 244, 246; auf diese Entscheidung verweisen auch besonders Schrickler/Spindler, a.a.O. [Fn 2].

Deshalb kann an dieser Stelle dahinstehen, dass die Wahrnehmung der Pressefreiheit durch die Beklagten tatsächlich zweifelhaft ist.

Vorsorglich wird zur Vorbereitung des Schadensersatzanspruches an dieser Stelle jedoch bereits darauf hingewiesen, dass **die personelle Nähe der Frankfurter Rundschau zum Büro der Frau Oberbürgermeisterin** eine unabhängige Berichterstattung durch die FR in der vorliegenden Sache als außerordentlich fraglich erscheinen lässt.

Die personelle Nähe ergibt sich aus dem Umstand, dass Herr Dr. Matthias Arning, der seit Anfang 2007 die Lokalredaktion der Frankfurter Rundschau leitete, seit etlichen Monaten Sprecher, Grundsatzreferent und stellvertretender Büroleiter der Frau Oberbürgermeisterin ist, zugleich immer noch öffentlich als Leiter der Stadtreaktion auftritt, wie sich zuletzt online noch am 21. Dezember 2011 aus einem Artikel von Matthias Arning mit dem Titel „Wandel am Main“ erkennen ließ.

Beweis: Auszug aus dem Artikel in der FR online vom 21.12.2011 unter <http://www.fr-online.de/spezials/leitartikel-wandel-am-main,1472874,2683558.html>

21.12.2011

Frankfurter Rundschau

LEITARTIKEL

Wandel am Main

Altstadt und EZB, Tradition gegen Moderne - das ist alles andere als ein Zufall. In einer Zeit, in der keiner weiß, was sein soll, alle aber spüren, dass sich die Stadt wandelt. *Von Matthias Arning*



Dr. Matthias Arning leitet die Stadtreaktion der Frankfurter Rundschau.

Foto: FR

Herr Dr. Arning hat aufgrund seiner Amtsstellung die Aufgabe parteilich zu sein.

Im Übrigen ist in beiden jüngeren Artikeln der FR – vom 11. Nov. 2011 wie vom 20. Dez. 2011 – eine nur klischeehafte Wahrnehmung der gegenwärtigen Rechtsordnung des demokratischen sozialen Rechtsstaats deutlich geworden. Herr Göpfert spricht von dem aus feudaler Zeit stammenden Klischee von Macht und Kunst. Frau Michels kennt, wie auch aus ihren telefonischen Fragen an die Klägerin und die Unterzeichnerin deutlich geworden ist, nur materielle Werte.

Im Vordergrund müssen also die oben bereits genannten Interessen der Künstlerin Isolde Klaunig stehen.

Eine Rechtsprechung zur entstellenden Wiedergabe von Werken der bildenden Kunst in der Presse gibt es, soweit ersichtlich, noch nicht.

Die einschlägige Rechtsprechung hauptsächlich aus dem Bereich der Architektur, die deutlich gemacht hat, dass in der Abwägung der beteiligten Rechtsgüter höchstrichterlich Interessen von Eigentümern ein größeres Gewicht zugebilligt worden ist als den Integritätsinteressen von Urhebern¹⁴, kann im vorliegenden Fall nicht zum Tragen kommen. Mangels vertraglicher Vereinbarungen mit der Stadt Frankfurt war die Klägerin zum Zeitpunkt des Abdrucks des Ausschnittes unverändert selbst Eigentümerin des Arndt-Portraits, das derzeit in der Wandelhalle der Stadt Frankfurt hängt. Die von der Frankfurter Rundschau kolportierten Behauptungen der Stadt Frankfurt sind unrichtig.

Allerdings gibt es bereits Rechtsprechung zum Bereich bildender Kunst, aus der im Interesse dieser deutliche Parteinahmen gegen Entstellungen abgeleitet werden können¹⁵.

Ogleich die Beklagten durch anwaltliches Schreiben der Rechtsabteilung der Beklagten zu 1. eine verbindliche Zusage abgegeben haben, es künftig zu unterlassen, ohne Autorisierung durch Frau Klaunig eigenmächtig gebildete Ausschnitte des Gemäldes von Rudi Arndt zu veröffentlichen und/oder veröffentlichen zu lassen, zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, wie dies im Rahmen des Artikels in der Frankfurter Rundschau vom 11. November 2011, F 6 unter der Überschrift „Offene Rechnung“ geschehen ist, besteht eine **Wiederholungsgefahr**.

Eine Wiederholung der Verletzungshandlung ist unverändert ersthaft und greifbar zu besorgen.

Bereits die erste Rechtsverletzung begründet insofern eine tatsächliche Vermutung.

Grundsätzlich kann diese tatsächliche Vermutung nach st. Rspr. nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung – das heißt durch eine uneingeschränkte, bedingungslose und unwiderrufliche Unterwerfungserklärung unter Übernahme einer angemessenen Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung ausgeräumt werden. Nur dann besteht regelmäßig an der Ernstlichkeit einer zukünftigen Unterlassung kein Zweifel.

Die Beklagten haben die geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht abgegeben. Sie halten durch die Rechtsabteilung der Beklagten zu 1. überdies an der zuvor geäußerten Rechtsauffassung fest, nach der die Bildung des Ausschnitts angeblich durch die Zitierfreiheit gerechtfertigt gewesen sei.

¹⁴ BGH GRUR 1982, 107 – Kirchen-Innenraumgestaltung; BGH GRUR 1974, 675 – Schulerweiterung; OLG Frankfurt GRUR 1986, 244 – Verwaltungsgebäude; KG ZUM 1997, 208, 212; OLG München ZUM 1996, 165, LG Hamburg GTUT 20045, 672, 674 – Astra-Hochhaus; dazu Dreier, a.a.O. [Fn 7], S. 255.

¹⁵ RGZ 79, 397 – Felsenland mit Sirenen; BGH GRUR 2002, 532 – Unikatrahmen; OLG Celle NJW 1995, 890, 891; von Bedeutung erscheint vor allem die Entscheidung des LG Mannheim GRUR 1997, 364, 365 – Freiburger Holbein-Pferdchen.

2.

Aus den vorstehenden Gründen hat die Künstlerin Isolde Klaunig auch einen **Schadensersatzanspruch** gemäß §§ 97 Abs. 1 und 2 i.V.m. §§ 11, 14, 23, 62 UrhG und § 823 Abs. 1 und 2, 253 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 11, 14, 23, 62 UrhG.

In materieller Hinsicht betrifft der Schadensersatzanspruch die rechtswidrige Verwertung einer Bearbeitung des Werkes der Künstlerin Isolde Klaunig. Die Rechtswidrigkeit folgt aus der fehlenden Einwilligung der Künstlerin und der Entstellung.

In immaterieller Hinsicht ist die Beeinträchtigung der Urheberpersönlichkeitsrechte der Klägerin aufgrund der Entstellung auszugleichen.

Es liegt ein rechtswidriger schuldhafter Eingriff in die Rechte der Klägerin vor. Die Verwertung des entstellenden Ausschnitts in der Ausgabe der Frankfurter Rundschau vom 11. November 2011, F 6, ist ohne die Erlaubnis der Urheberin erfolgt und war damit aus den oben zu 1. genannten Gründen rechtswidrig.

Schuldhaftes Handeln liegt vor.

Fachkreise, wie ein Presseunternehmen, unterliegen im Hinblick auf die Wahrung des Urheberrechts einer gesteigerten Sorgfaltspflicht¹⁶.

Im Hinblick auf einen immateriellen Schadensersatz liegt auch ein schwerer Eingriff vor. Nach den vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätzen rechtfertigt die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs¹⁷ und der Grad des Verschuldens unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls ein Schmerzensgeld.

Der Artikel in der FR vom 11. November 2011, F 6, hat die strukturelle Erniedrigung der Künstlerin, die seitens der Stadt Frankfurt durch Frau Oberbürgermeisterin Roth, den Magistrat der Stadt und der für diese handelnden Personen seit dem Transport des Gemäldes in die Wandelhalle des Römers praktiziert worden ist, prolongiert.

Mit der Verbreitung des entstellenden Ausschnitts des Arndt-Portraits der Isolde Klaunig ist das Persönlichkeitsbild der Klägerin schwerwiegend verfälscht worden. Vergleichbar einer falschen Zitierung¹⁸ oder der Veröffentlichung von Bildern. Angesichts der Verbreitung bei mindestens 120.000 Lesern ist es zu einer gewichtigen Beeinträchtigung des künstlerischen Rufes¹⁹ der Klägerin gekommen. Der vorliegende Fall zeigt Verwandtschaft mit der höchstrichterlich bereits ausgeurteilten verstümmelten Verwertung eines Lichtbildwerkes und eine dadurch bedingte schwere Beeinträchtigung des künstlerischen Rufes eines Künstlers²⁰.

¹⁶ BGH GRUR 1991, 332, 333 – Lizenzmangel.

¹⁷ BGHZ 128, 1, 15 – Caroline I; 132, 12, 27 – Lohnkiller, BGH NJW 1985 – Nacktfoto; NJW 1989, 2941 – ärztliche Diagnose; VersR 1988, 405 – kath. Geistlicher.

¹⁸ Vgl. BGH NJW 1982, 635, 636 – Heinrich Böll; dazu auch Müller in: Götting/Schertz/Seitz, München 2008, § 51 B.II. Rn 14.

¹⁹ Vgl. dazu LG München I AfP 2001, 420.

²⁰ BGH GRUR 1971, 525 – Petite Jacqueline; oder auch OLG Frankfurt, GRUR 1989, 203, 205 – Wüstenflug; oder bei Verletzung des Erstveröffentlichungsrechts LG Berlin, GRUR 1983, 761 – Portraitbild.

Angesichts der Ausschließlichkeitsrechts, in das seitens der Beklagten eingegriffen wurde, und angesichts der Dauer der Verletzungen der Urheberpersönlichkeits- und Urheberrechte seitens auch der Stadt steht die Verletzungshandlung der Beklagten in einer Reihe von Erniedrigungen der Klägerin als Künstlerin mit gesetzlich gesicherten Rechtspositionen, die als strukturelle Gewalt zu identifizieren und zulasten der Beklagten entsprechend zu bewerten ist. Die Verbreitung des Ausschnitts stellt eine weitere schwerwiegende Mißachtung gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Klägerin dar.

Die Missachtung der Entschließungsfreiheit eines/r Künstlers/in gilt nach der einschlägigen Literatur bereits als ein besonders schwerer und nicht wieder gut zu machender Eingriff in das Urheberpersönlichkeitsrecht, der in jedem Fall eine Ahndung nach § 97 Abs. 2 S. 4 UrhG rechtfertigt²¹.

Vorliegend sind sowohl kommerzielle als auch emotionale Belange²² betroffen.

Die Verbreitung des entstellten Werkes an mindestens 120.000 Käufer – die Zahl der Leser kann noch deutlich darüber liegen, weil Haushalte und Einrichtungen im Allgemeinen nur 1 Exemplar erwerben – hat in kommerzieller Hinsicht unmittelbare Auswirkungen auf Folgeaufträge und den künstlerischen Ruf von Isolde Klaunig.

Anlass und Beweggrund des schädigenden Verhaltens dürfte einerseits die kommerzielle Ausbeutung der fremden geistigen Schöpfung sein. Andererseits liegt jedoch auch eine Bedienung der Interessen des stellvertretenden Büroleiters, Sprechers und Grundsatzreferenten Dr. Arning und über diesen der Frau Oberbürgermeisterin Roth und der Stadt Frankfurt nahe.

Die Höhe des erzielten Gewinns ist allerdings nur ein Bemessungsfaktor im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtabwägung.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Beklagten sich geweigert haben die geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben und hartnäckig an ihrer falschen Rechtsauffassung festhalten, dass der Ausschnitt von der Zitierfreiheit gedeckt sei.

Vor diesem Hintergrund muss auch der Präventionsgedanke eine Berücksichtigung finden, damit von der Höhe der Entschädigung ein echter Hemmungseffekt im Hinblick auf weitere Verunstaltungen auch anderer Werke der Klägerin ausgeht.

Vor diesem Hintergrund bedarf es eines fühlbaren immateriellen Schadensersatzes.

Ein angemessener fühlbarer immaterieller Schadensersatz beträgt im vorliegenden Fall mindestens 9.000,-- €²³.

²¹ Wild, in: Schricker/Loewenheim, a.a.O. [Fn 2], § 97 Rn 184.

²² Zu diesen beiden Aspekten des immateriellen Schadensersatzes s. Wild, in: Schricker/Loewenheim, a.a.O. [Fn 3], § 97 Rn 180.

²³ Vgl. z.B. OLG München NJW-RR 2002, 404

3.

Anerkanntermaßen hat die Klägerin einen Auskunftsanspruch analog § 242 BGB hinsichtlich des Umfangs der Verbreitung und des erzielten Gewinns. Die der Klägerin vorliegenden IVW-Meldungen betreffen noch nicht das vierte Quartal 2011.

Die Beklagten sind unschwer in der Lage die Zahl der am 11. November 2011 verkauften Exemplare zu benennen und den mit deren Verkauf erzielten Gewinn.

4.

Die Beklagten haben gesamtschuldnerisch auch für die entstandenen außergerichtlichen Gebühren auf den vorläufigen Gegenstandswert von 9.000,-- € einzustehen. Diese beziffern sich, wie folgt:

1,3 Gebühr nach VV 2400 RVG	583,70 €
Auslagenpauschale nach VV 7002 RVG	20,00 €
19 % Mwst. nach VV 7008 RVG aus 603,70 €	114,70 €
Summe	<u>717,70 €</u> =====

Eine beglaubigte und einfache Abschrift liegen an.

Dr. Helga Müller
Rechtsanwältin